

# Freiheit für den Maskenmörder?

**Sicherungsverwahrung** Der Gerichtshof für Menschenrechte prüft den Fall Michael W.

**M**ichael W. wartet seit drei Jahren auf die Freiheit. Es ist 13 Jahre her, dass er im bayerischen Gersthofen die zwölfjährige Vanessa umbrachte. Er hatte sich als Tod verkleidet, einen schwarzen Umhang übergeworfen, das Gesicht hinter einer Maske verborgen, wie es der Killer in Wes Cravens Horrorfilm „Scream“ tut. 50-mal hatte Michael W. den Film auf Video gesehen.

Im Prolog des Films tötet der Maskenmann ein Mädchen, als die Eltern nicht zu Hause sind. Michael W. kopierte ihn: Er überfiel Vanessa dort, wo sie sich geborgen fühlte: in ihrem Zuhause, in ihrem Kinderzimmer, in ihrem Bett. Ihre Eltern tanzten zur selben Zeit auf dem Rosenmontagsball in der Stadthalle, rund sechs Minuten entfernt. Michael W. hatte das Mädchen mit seinem jüngeren Bruder vor dem Fernseher sitzen sehen, sie schauten Walt-Disney-Filme. Als die Kinder ins Bett gingen, stieg Michael W. ins Haus, stach 21-mal auf Vanessa ein und verschwand. Es hätte jedes Haus, jedes Kind treffen können, Vanessa war ein reines Zufallsopfer.

Michael W. war damals 19 Jahre alt. Das Landgericht Augsburg verurteilte ihn 2003 zur Höchststrafe: zehn Jahre Jugendhaft. Die Kammer hielt den Metallbau-Lehrling für zurückgeblieben, aber schuldfähig. Darum kam er nicht in eine psychiatrische Klinik. Eine Sicherungsverwahrung für Jugendstraf-täter gab es damals nicht.

Sein Fall könnte richtungweisend werden. Durfte man Michael W. trotzdem in eine geschlossene Einrichtung überweisen, nach der Haft? Obwohl doch die nachträgliche Sicherungsverwahrung ursprünglich vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde? Entscheiden muss das nun der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Es ist das erste Mal, dass er sich mit der Sicherungsverwahrung nach Jugendstrafrecht befasst.

Nachdem Michael W. seine Strafe verbüßt hatte, beantragte die Staatsanwaltschaft nachträgliche Sicherungsverwahrung. Sie wurde vor der gesetzlichen Neuregelung 2013 angeordnet. Sein Verteidiger Adam Ahmed hält das für verfassungswidrig und menschenrechtswidrig, doch er scheiterte mit Revisionsanträgen vor dem Bundesgerichtshof, dann mit einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Michael W. blieb hinter Gittern wie ein Straftäter, obwohl er seine Strafe abgesessen hat. Für Ahmed ist das ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), deshalb klagt er nun in

Straßburg. Mit Aussicht auf Erfolg, meint Thomas Ullenbruch, Experte für Sicherungsverwahrung und Strafrichter in Emmendingen. Eine der Kernfragen dreht sich um Artikel 7 der EMRK: Handelt es sich bei der 2013 vom Gesetzgeber reformierten, therapie- und freiheitsorientierten Sicherungsverwahrung weiterhin um eine Strafe oder



Mörder Michael W. bei Tatortbegehung 2002  
„Ist das Schutz der Allgemeinheit?“

um eine Vorbeugungsmaßnahme, um die Allgemeinheit vor Michael W. zu schützen?

Die Straßburger Richter hatten 2009 die nachträgliche Verlängerung, später auch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung am Ende der Haft für menschenrechtswidrig erklärt. Sie sei unter anderem deshalb eine „Strafe“, weil sich die Sicherungsverwahrung in der Praxis kaum vom Strafvollzug unterschied.

Daran, so Verteidiger Ahmed, hat sich bei seinem Mandanten seitdem auch nichts geändert. Eineinhalb Jahre sei Michael W. in der JVA Ebrach therapiert worden, dann sei er durch den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Sicherungsverwahrung nach Straubing verlegt, die Therapie abgebrochen worden. „Er beantragte selbst die Rückverlegung nach Ebrach und Fortsetzung der Therapie. Aber das wurde abgelehnt“, sagt Ahmed. Gibt der EGMR dem Münchner Rechtsanwalt

recht, könnte Michael W. ohne jegliche Vorbereitung auf ein Leben in Freiheit entlassen werden. „Ist das Schutz der Allgemeinheit oder aber nur das Weiterschieben von Verantwortung?“, fragt Ahmed. Sein Mandant sei zudem der einzige von derzeit 44 Sicherungsverwahrten in der JVA Straubing, der noch nicht ohne Fesseln ausgeführt wurde. Auch die Überprüfungen, die regelmäßig bei Sicherungsverwahrten durchgeführt werden sollen — laut Ahmed Fehlanzeige. „Ist das eine freiheitsorientierte Unterbringung? Ist der Abstand zu Strafe tatsächlich gewahrt?“, fragt er. Der Kern des Problems steckt ausgerechnet in dem Urteil von 2011, mit dem das Bundesverfassungsgericht die Sicherungsverwahrung in ihrer alten Form gekippt hatte. Denn gleichzeitig stellte das Gericht fest, dass die Sicherungsverwahrten weiter in Justizvollzugsanstalten sitzen dürfen, allerdings in getrennten Abteilungen. Die Vollzugsbedingungen unterscheiden sich nicht wesentlich, sagt Ullenbruch, der Experte für Sicherungsverwahrung. Dass sich Sicherungsverwahrung für den Insassen besser anfühlen müsse als Haft, sei somit nicht ausreichend gewährt. Ullenbruch

war selbst Anstaltsleiter, kennt den Gefängnisalltag. „Wenn ein Verwahrter mit den anderen Inhaftierten gemeinsam arbeitet, Sport treibt, auf dieselbe Krankenstation geht, da kann man nicht von Abgrenzung oder Abstand sprechen.“

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung sei deshalb nach wie vor eine Strafe und verstoße außerdem gegen das sogenannte Rückwirkungsverbot, wonach später erlassene Gesetze auf einen früheren Fall nicht angewendet werden dürfen, sagt Ahmed. Ullenbruch geht davon aus, dass die Bundesregierung die Entscheidung aus Straßburg mit Spannung erwarten wird. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD enthält folgende Selbstverpflichtung: „Zum Schutz der Bevölkerung vor höchstgefährlichen, psychisch gestörten Gewalt- und Sexualstraf-tätern, deren besondere Gefährlichkeit sich erst während der Strafhaft herausstellt, schaffen wir die Möglichkeit der nachträglichen Therapieunterbringung.“ Hält der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese Form des Wegsperrens für legitim, könnte die gerade erst weitgehend verbotene nachträgliche Sicherungsverwahrung womöglich alsbald unter neuem Etikett wiedereingeführt werden.

Julia Jüttner